Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ordnung, welcher Maßen das schuldige Wein-Umbgeld in der Statt Basel Landschafft auffgenomen und gelifert werden solle

S.l., 1627

urn:nbn:de:bsz:31-142681

Visual Library

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
gefördert durch Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

72 B 169

dbt.
ha

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
gefördert durch Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

205.

Ordnung
Welcher massen das schuldige Wein-Umbgeld in der Statt Basel Landschafft auffgenommen / vnd gelifert werden solle.

Getruckt im Jahr nach Christi Geburt/
M. DC. XXVII.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
gefördert durch Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

AK

1 an 72 B 169

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
gefördert durch Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

NAchdem vnseren Gnädigen Herren / dem Burgermeister / vnd dem Rathe der Statt Basel / bey gegenwertigen vast gefährlichen / sehr betrübten Läuffen / mercklich viel grosse Außgaben / ohn vermeidenlich zu hals wachsen: vnd dahero Ihr Str. Fürsi. Ehr. Wht. billich obligen solle / gemeiner Statt Gefell vnd Eynkommen in erheischende achtung zu nemmen: hierumben und damit / was dero des schuldigen Wein-Vmbgelts halb / als welches bißhero eben schlechtlich eingezogen worden / von rechtswegen gebeurt / auch fleissig vnd getrewlich zukomme: So werden dieselben folgende Ordnung zu erneweren / darob auch stett vnd steiff zu halten geursachet.

Erstlich soll jeder Würt / so Würtschafft treibet / des Weins welchen er für sein Hauß und Herberg führt / von dem Ort / da dieser geladen worden / einen beglaubten / Ladzedull / darin die anzahl erkauffter Somen / vnd warhaffter Preiß oder Kauffschilling vermeldet stande / mitbringen /

5. So der Weinschätzer oder Sigler einer dem Würt verwandt were / der soll darvon gehen / vnd die übrigen darin zu handlen macht haben / einen anderen zu sich nemmen / vnd dem / bey seinem geschwornen Eyd zu gebieten / diese Ordnung mit beylen/ankerben/ besiglen / vnd schetzen zu vollnziehen helffen.

6. Begebe sich aber daß zwischen den Würten vnd Weinschätzeren der Fassen grösse halb / also Speen erwüchsen/ daß die Schätzere diese höher/ denn sie aber hielten/zu schätzen/vnd die Würt/daß sie minder hielten / vermeynten / dann sollen solche Faß gesinnet / vnd nach dem befunden das Vmbgelt darvon genommen werden.

7. Nuhn zur Fronfasten über der Statt schuldiges Wein-Vmbgelt gebührende Rechnung anzustellen/sollen die Weinschätzer vnd Siglere/jhrem Herren Schultheiß / oder Obervogt / vorgedachte Beylen / oder Kerbhöltzer / sampt der Schatzung schrifftlichen verzeichnuß fürlegen / vmb hierauß/ der Somen anzahl / ohne allen nachlaß / auch wie thewr die Maas verkaufft / vnd also wie viel das Vmbgelt sich anbelaufft / ehrbarlich zu rechnen; so dann was hievon nicht bereit erlegt/ eynforderen/ vnd gemelten Herren Schultheissen oder Obervogt zubehendigen / dieses Gelt zusam̃t der Rechnung/ denen jehweils verordneten Herren am Dreyerampt der Statt Basel / zu liferen haben.

8. Die

8. Die geschworne Weinschätzer vnd Sigler sollen auch bey jhren Eyden anzubringen schuldig seyn / ob ein Würt so vntrew were / vnd einichen falsch mit dem Wein triebe / damit die fehlbaren dem verdienen nach abgestrafft werden.

9. Ob auch ein Würt einichen Wein dem vorstehenden zuwider / in seinen Keller legte / vor vnd ehender derselbe abgebeylet/angekerbet/besiglet/vnd geschätzet were / den sollen sie Weinschätzer nicht schätzen / sondern es jhrem Herren Schultheissen/ oder Obervogt anbringen/vnd diese darinnen nach gebeur handlen lassen.

10. Jngleichem / als bißharo von Würten gemeldet / sollen auch alle vnd jede Vnderthanen/ so Wein bey der Maaß außmessen vnd verkauffen wöllen / selbigen keines wegs vnd bey jhren Eyden nicht anstechen / der seye dann ebenmässig zuvor durch die geschwornen Weinsigler vnd Schätzer versucht/besiglet/auch was dieser währt/ vnd wie groß das Faß seye / vorgesetztem gemeeß geschätzt/vnd auff bemelte weiß angezeichnet worden. Vnd wann hernacher die Faß leer/ aber nicht gesinnet wären / also was diese hielten / man nicht wissen möchte / sollen sie / wie sich gebeurt / gesinnet/vnd alßdann der Statt jhr Vmbgelt/vnd was dero gehörig/vollkommen gefolget werden. Darumb solle der Vnderthanen keiner das Sigel vom Faß abnemmen / oder von jemand anderem abhe-

ben/

ben / sonderen solches allein die geschwornen Siglere verrichten lassen.

11. Damit auch bey außmessung Wein einicher falsch gebraucht werde / sollen alle vnd jede/ gantz vnd halbe Maasen / durch das zu Liechstall verordnete Gefecht / oder an dem Ort es bißhero beschehen / ordenlich gefochten vnd bezeichnet werden.

Endlich vnd hierob steiff zu halten / soll der Verbrecher vmb ein Marck Silbers / oder gestaltsame beschuldens höher gestrafft werden.

Decretum in Senatu den 21. Iulii,

1 6 2 7.

Cantzley zu Basel sst.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
gefördert durch Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
gefördert durch Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST